

Teil A Planzeichnung

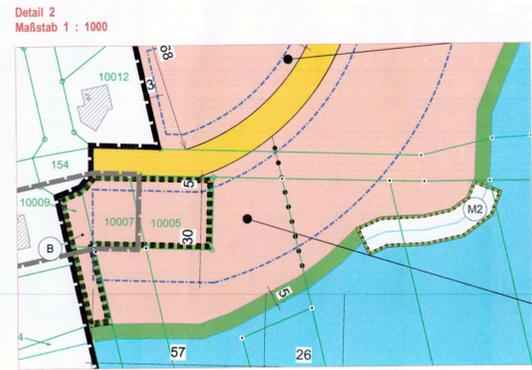
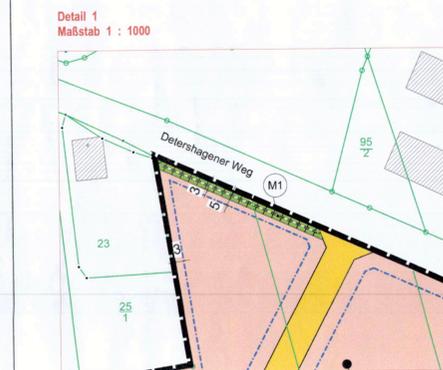
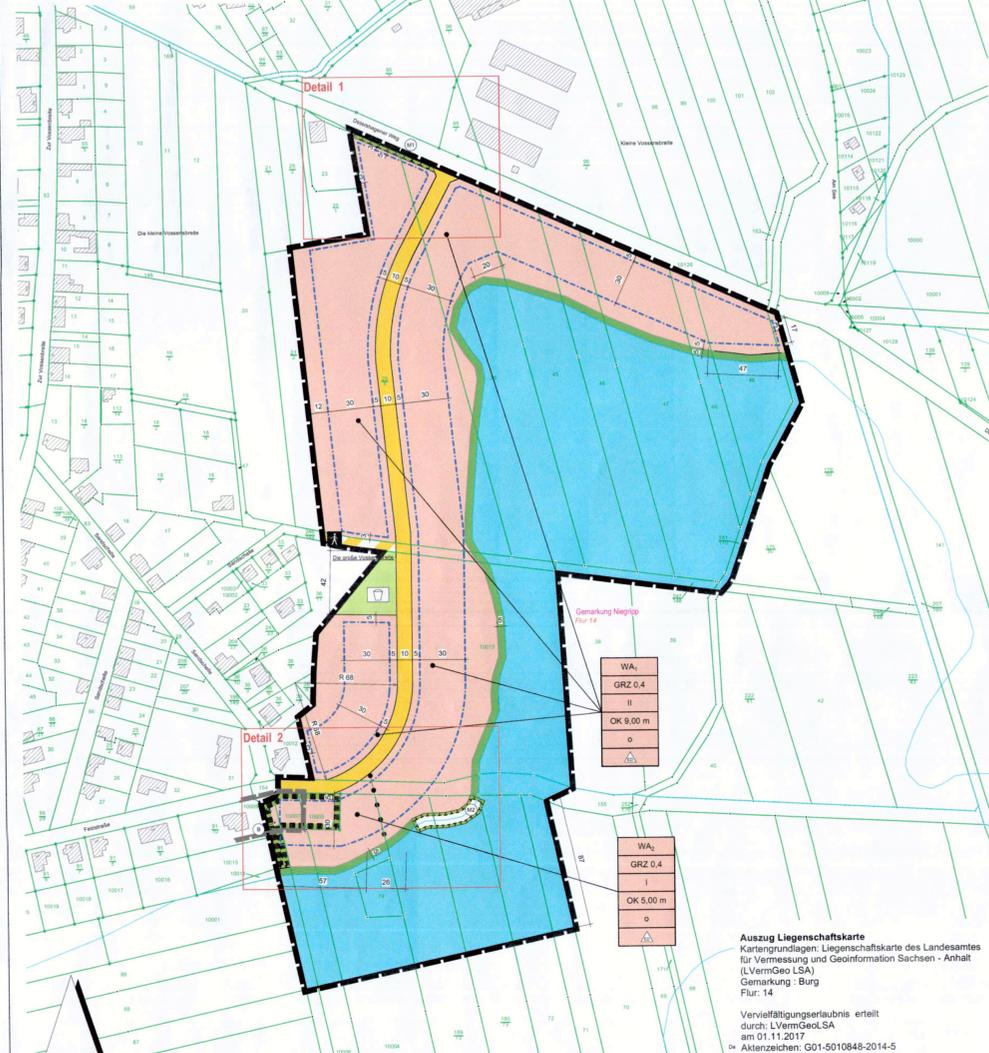
Legende der Planunterlage

	Gebäudebestand
	Flurstücksgrenze mit abgemerktem Grenzpunkt
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt ohne Angaben
	Flurstücksnummer
	Gemarkung
	Flurnummer
	Wasserflächen

Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig bzw. teilweise innerhalb der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) aufgeführten Bergbauberechtigungen:

- Bergwerkseigentum Zielitz I (Nr. III-A-dh-613/90/1007)
Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behaltene unterirdische Speicherung; Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel
- Bergwerkseigentum Niegripp (Nr. III-A-4-801/90/706)
Bodenschatz: Kiese und Kiesande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen; Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen.



Teil B Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**

Die Zulässigkeit von Vorhaben in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA₁ und WA₂) bestimmt sich nach § 4 BauNVO. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gartenbaubetrieben und Tankstellen gemäß § 4 (3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO wird gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO im Geltungsbereich ausgeschlossen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)**

§ 2 (1) Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in den Allgemeinen Wohngebieten (WA₁ und WA₂) wird mit 0,4 festgesetzt.

§ 2 (2) Die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen, festgesetzt als Oberkante (OK), beträgt:

 - im WA₁ maximal 9,00 m,
 - im WA₂ maximal 5,00 m.
 Als Oberkante gilt das lotrechte Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Dachhaut des Firstes oder bei Flachdächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Als Höhenbezugspunkt wird für jedes Grundstück die Oberkante der ausgebauten Fahrbahnmitte auf Höhe der Grundstücksmitte der, für die Erschließung des jeweiligen Grundstücks genutzten Straßenverkehrsfläche, festgesetzt.

§ 2 (3) Zusätzlich wird die zulässige Geschossigkeit der Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet auf:

 - im WA₁ auf maximal 2 Vollgeschosse,
 - im WA₂ auf maximal 1 Vollgeschoss begrenzt.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

§ 3 (1) In den Allgemeinen Wohngebieten (WA₁ und WA₂) wird eine offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

§ 3 (2) Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO.
- 4. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 2, 25 BauGB)**

§ 4 (1) Im Geltungsbereich wird entlang der Uferlinie des Mittelsees eine 5m breite private Grünfläche als Gewässerschutzstreifen festgesetzt. Die hier vorhandene Ufervegetation ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Innerhalb dieser privaten Grünfläche sowie der angrenzenden Wasserfläche ist die Errichtung eines Boots- bzw. Badesieges je Grundstück von max. 5 m Breite, mit der erforderlichen Zuwegung zulässig. Dafür darf die Ufervegetation auf einer Fläche von max. 10m² entfernt werden.

§ 4 (2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind je angefangene 200m² in Anspruch genommene Grundfläche gem. § 19 BauNVO, mindestens 1 einheimischer, standortgerechter Laubbau (2. Ordnung) oder Obstbaum (Hochstamm) und 10 lfm einreihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern in einer Breite von mind. 3,00m, anzupflanzen.

§ 4 (3) Die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen. Das Anlegen von Steingärten / Steinbeeten ist nicht zulässig.

§ 4 (4) Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit der Bezeichnung „M1“ ist die vorhandene Obstbaumreihe zu und durch 3 Birnbäume (Prunus communis, Hochstamm) als Lückenschluss zu verdichten. Die Umsetzung hat gemäß Maßnahmenblatt in der Anlage 8 des Umweltberichtes zu erfolgen.

§ 4 (5) Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit der Bezeichnung „M2“ ist die vorhandene Uferboscung auf einer Fläche von 625 m² abzufächern. Ziel ist die landsseitige Ausbreitung der vorhandenen Röhrichtbestände durch Sukzession. Die Umsetzung hat gemäß Maßnahmenblatt in der Anlage 7 des Umweltberichtes zu erfolgen.

§ 4 (6) Neu anzupflanzende Gehölze im Geltungsbereich sind zu pflanzen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsnormen nach DIN 18916 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden. Während der ersten 3 Jahre nach der Neuanpflanzung ist eine Auswuchspflege, ggf. mit Erziehungs- und Pflegeschritt vorzunehmen. Mindestanforderungen an die zu pflanzenden Qualitäten sind:
 Bäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 3 x v.
 Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 12-16 cm, 2 x v.
 Sträucher: Höhe 60-100 cm, 2 x v.

Teil C Hinweise

- 1. Archäologische Bodenfunde**
Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmschG LSA) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.
- 2. Funde von Kampfmitteln**
Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem Landkreis Jerichower Land oder der nächstgelegenen Polizeistation anzuzeigen. Von dort werden alle weiteren Maßnahmen zur gefahrlosen Sicherung und Beseitigung der Kampfmittel eingeleitet. Da das Plangebiet insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbaubearbeiten und sonstigen ertiegender Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Insoweit sollten die Flächen, auf denen künftig ertiegender Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Sobald ein Termin für einzelne Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.
- 3. Belange des Naturschutzes**
Die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten. Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Jerichower Land) anzuzeigen. Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet hat ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar p.a. zu erfolgen (§ 39 (5) BNatSchG).
- Vermeidungsmaßnahmen:**
Das Plangebiet weist Habitatstrukturen auf, welche das Vorkommen von Zauneidechsen wahrscheinlich machen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die in Anlage 10 des Umweltberichtes zusammengestellten Vermeidungsmaßnahmen:
 V1 - ökologische Baubegleitung,
 V2 - Umsiedlung,
 V3 - Wiederbesiedlung nach Bauabschluss umzusetzen.
- 4. Versorgungsleitungen**
Bei Erdarbeiten im Bereich von Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind die entsprechenden Schutzabstände gem. DIN, DVGW Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 5. Planunterlage**
Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig feststellbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanV)

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß
	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	OK	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß hier: Oberkante
03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	o	offene Bauweise
		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
		Baugrenze
06 VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		öffentliche Straßenverkehrsflächen
		öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
09 GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		öffentliche Grünfläche hier: Spielplatz
		private Grünfläche
10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB		Wasserflächen
13 SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
		gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 22 NatSchG LSA, nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
		SONSTIGE PLANZEICHEN
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
		informelle Darstellung des Ergänzungsbereiches E3 der Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Niegripp vom 26.11.1999

Deklaratorischer Hinweis:
Die Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB innerhalb des dargestellten Überlagerungsbereiches werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 107 durch dessen Festsetzungen ersetzt.

Verfahrensvermerke

- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes**
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 die Einleitung des Planverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg beschlossen. Die Aufstellung wurde am 21.06.2018 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- Burg, den 21. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
In der Zeit vom 21.09.2020 bis 07.09.2020 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt. Diese wurde im „Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Inleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ vom 12.08.2020 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.08.2020 bis 30.09.2020.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Beteiligung Raumordnung und Landesplanung**
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 28.08.2020 beteiligt worden.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Abstimmung benachbarter Gemeinden**
Die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 04.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 27.04.2021 bis 31.05.2021 während folgender Zeiten:
 Montag 8.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Burg öffentlich ausgelegt und sind im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Burg für jedermann einsehbar gewesen.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Inleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ vom 19.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Prüfung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)**
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.09.2021 vom Stadtrat der Stadt Burg beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 30.09.2021 gebilligt.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Genehmigung**
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 03.05.2022, Az.: 03 04 2021-02 76 vom 24.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg ist am 24.05.2022 in Kraft getreten.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- Ausfertigung**
Die Satzung über Bebauungsplan Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Burg, den 22. NOV. 2021 (Datum) Stark Bürgermeister
- In-Kraft-Treten**
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Inleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ 26. Jahrgang, Nummer 3, vom 24.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
- Burg, den 24. NOV. 2022 (Datum) Stark Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 30.09.2021 auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVB. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.03.2021 (GVB. LSA S. 100), die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg, mit öffentlicher Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Inleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ 26. Jahrgang, Nummer 3, vom 24.05.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A
Planzeichnung im Maßstab 1:2000

Burg, den 24. NOV. 2022 (Datum) Stark Bürgermeister

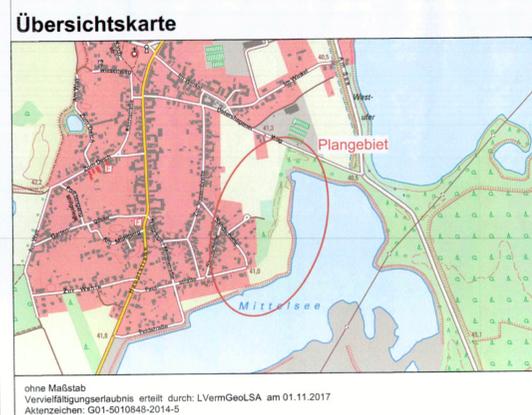
Teil B
Textliche Festsetzungen §§ 1 - 4

Burg, den 24. NOV. 2022 (Datum) Stark Bürgermeister

Bestätigung nach Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Aufgrund von § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wird hiermit bestätigt, dass bei der Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg berätend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, den 24. NOV. 2022 (Datum) Stark Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
Der Bebauungsplan Nr. 92 wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:
 • Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021,
 • Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021,
 • Planzeichenerordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
 • Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVB. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.03.2021 (GVB. LSA S. 100)
 • Hauptsatzung der Stadt Burg in der aktuellen Fassung, aufgestellt.



Stadt Burg

Fassung: Stand August 2021

Bebauungsplan Nr. 107
"Wohngebiet südlich des Detershagener Weges" in der Stadt Burg Ortschaft Niegripp

Stadtverwaltung Burg - Fachbereich Stadtentwicklung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Verfasser

Metmaß: 1 : 2000 / 1000

STADTPLANUNGSBÜRO MEINER & DUMJAHN
Büro für kommunale Stadt- & Bauleitplanung
Stadtplanung, Stadtentwicklung, Dorfentwicklung
Inklusive Verkehrsplanung & Verkehrserschließung

Anschrift: 061109100
Telefon: 03931 200-100
Telefax: 03931 200-101
E-Mail: info@meiner-dumjahn.de